

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 87/08 B

L 4 R 70/07 (Sächsisches LSG)
S 9 RA 1348/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und
Kaltenstein sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den
ehrenamtlichen Richter Dr. Andresen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. September 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, seine Beschäftigungszeit vom 1.9.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, verneint.
- 2 Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Zweifelhaft sei bereits, ob der Kläger die sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage in der AVItech erfülle. Unter Zugrundelegung der Einlassungen des Klägers und der Erklärung seines früheren Werkdirektors Dr. S. vom 1.11.2003 spreche viel dafür, dass der Kläger am 30.6.1990 nicht eine dem Ingenieurtitel berufsimmanente Tätigkeit ausgeübt habe, sondern - wie auch das Sozialgericht (SG) ausgeführt habe - im Berufsbild des nach erfolgreichem Fernstudium 1984 erlangten akademischen Grades Diplom-Jurist tätig gewesen sei. Insoweit schließe sich der Senat nach eigener Bewertung den Ausführungen des SG im Gerichtsbescheid vom 18.12.2006 zur sachlichen Voraussetzung in vollem Umfang an und sehe nach § 153 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Weder die Beratung der Werkleitung in juristischen Angelegenheiten noch die Aufgaben im Rahmen der Devastierung bergschadensbedrohter Flächen und Gebäude hätten dem Berufsbild des Ingenieurs für Feinwerktechnik entsprochen. Er sei mit den von ihm ausgeführten Arbeitsaufgaben als wissenschaftlicher Mitarbeiter für Rechtsfragen nicht berufsimmanent als Ingenieur für Feinwerktechnik eingesetzt worden, auch wenn allgemeine ingenieurtechnische Kenntnisse und das Verständnis der Produktionsabläufe Voraussetzung für seinen betrieblichen Einsatz gewesen sein mögen. Der Kläger habe am Stichtag 30.6.1990 aber jedenfalls nicht die betriebliche Voraussetzung für die Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage in die AVItech erfüllt, denn er sei nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens und auch nicht in einem den volkseigenen Produktionsbetrieben iS von § 1 Abs 2 der 2. DB zur VO-AVItech gleichgestellten Betrieb oder einer gleichgestellten Einrichtung, sondern in der seit 1.5.1990 bestehenden Zinnerz-GmbH als Vor-GmbH beschäftigt gewesen. Aus den genannten Gründen erfülle der Kläger am Stichtag 30.6.1990 weder die sachliche noch die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Verfahrensfehler. Zur Begründung trägt er vor: Das SG habe seine Klage allein deshalb abgewiesen, weil er nicht die sachliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Ein-



beziehung in die AVIttech erfülle. Das LSG habe hingegen die Zurückweisung der Berufung allein damit begründet, dass er die betriebliche Voraussetzung nicht erfülle, weil er ab 1.5.1990 in einer GmbH beschäftigt gewesen sei. Ob er die sachliche Voraussetzung erfülle, habe das LSG offen gelassen. Diese Beurteilung werfe rechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Zudem habe das LSG gegen das Gebot des fairen Verfahrens verstoßen. Das Gericht habe die Beteiligten erstmals in der mündlichen Verhandlung, aufgrund derer sogleich das angefochtene Urteil erfolgt sei, mit einer aus einem anderen Verfahren beigezogenen Niederschrift des staatlichen Notariats Berlin vom 30.5.1990 konfrontiert, wonach die Umwandlung des volkseigenen Betriebs auf der Grundlage der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1.3.1990 zum Stichtag 1.5.1990 erfolgt sei. Er habe zuvor keine Gelegenheit gehabt, sich auf diese neue Prozesssituation einzustellen, zumal selbst die Beklagte gegenüber dem SG noch die Ansicht vertreten habe, die betriebliche Voraussetzung sei in seinem Falle erfüllt.

II

- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit den von ihm formulierten Fragen und seinen hierzu gegebenen Begründungen den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt hat und die Beschwerde damit den Darlegungserfordernissen an eine zulässige Beschwerde genügt. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung des gerügten Verfahrensmangels.
- 5 Jedenfalls ist die Beschwerde unbegründet. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen erfüllt sind. Jedenfalls sind die Rechtsfragen nicht klärungsfähig. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BSG vom 6.4.2001 - B 7 AL 108/00 B, Juris RdNr 8 mwN*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 sowie § 160a Nr 31*). Daraus resultiert bei einer mehrfachen Begründung der Entscheidung, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen wird, die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit jeder Begründung dieser Entscheidung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38; BSG vom 27.7.2006 - B 7a AL 52/06 B - Juris RdNr 10*). Ist ein Urteil auf zwei selbstständige Begründungen gestützt, von denen jede für sich die Entscheidung trägt, so ist die



Nichtzulassungsbeschwerde daher schon dann unbegründet, wenn die erhobenen Revisionsrügen bezüglich einer der beiden Begründungen nicht durchgreifen (*BSG vom 13.11.1996 - 6 BKa 40/95, Juris RdNr 7*).

- 6 Dies ist vorliegend der Fall. Entgegen dem Vortrag des Klägers und trotz einiger missverständlicher Formulierungen hat das LSG einen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage in die AVltech nicht nur aus dem Grund tragend abgelehnt, weil er die betriebliche Voraussetzung nicht erfüllt habe, sondern auch deshalb, weil am Stichtag 30.6.1990 in seinem Fall die sachliche Voraussetzung nicht gegeben gewesen sei. Es hat zwar (*auf S 12 seines Urteils*) insoweit zunächst nur Zweifel aufgeworfen und (*auf S 13*) die Ausführungen zur betrieblichen Voraussetzung damit eingeleitet, dass "jedenfalls" diese fehle. Gleichzeitig hat das LSG sich jedoch (*S 12*) "nach eigener Bewertung den Ausführungen des SG im Gerichtsbescheid vom 18.12.2006 zur sachlichen Voraussetzung in vollem Umfang (angeschlossen) und ... nach § 153 Abs 2 SGG von einer (weiteren) Darstellung der Entscheidungsgründe" abgesehen. Dies aber durfte es nach der zitierten Vorschrift nur, "soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist." Schließlich formuliert das LSG am Schluss seines Urteils (*S 14*) nochmals eindeutig: Der "Kläger erfüllte am Stichtag 30.06.1990 weder die sachliche noch die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVltech". Somit kann es auf die gestellten Rechtsfragen in einem Revisionsverfahren nicht entscheidungserheblich ankommen.
- 7 Auch die gerügte Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens liegt nicht vor. Im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs darf das Gericht die Beteiligten nicht mit einer Rechtsauffassung überrumpeln oder sonst unfair behandeln (*BSG SozR 4-1750 § 411 Nr 3; BSG 1500 SozR § 160 Nr 70*); es darf aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für die Betroffenen ableiten (*BVerfGE 78, 123, 126 = NJW 1988, 2787*). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Sofern der Kläger meint, das LSG hätte ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, dass trotz der ihm vom LSG erstmals in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gegebenen Unterlagen die betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVltech gegeben gewesen sei, übersieht er, dass der geltend gemachte Anspruch nach Ansicht des LSG auch bereits deshalb nicht in Betracht kam, weil der Kläger die sachliche Voraussetzung nicht erfüllt hatte. Unabhängig davon, dass der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör das Prozessgericht grundsätzlich nicht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*), hat der Kläger auch nicht dargelegt, seinerseits alles Erforderliche dafür getan zu haben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, zB durch Stellung von Anträgen auf Schriftsatznachlass oder Vertagung oder prozessordnungsgemäßen Beweis-



anträgen. Dass er hieran vom LSG gehindert worden sei, hat er nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

